

anzeige müssen den Vermerk tragen: „Zur Gutschrift für ...“ (Name des Auftragnehmers). Einzelkisten von Baustellen in der Nähe des Sitzes des Auftragnehmers sind an jenen zurückzusenden.

(2) Für die vom Glaslieferer gestellten Leihkisten gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Rücksendung von Leihverpackung.

§ 14

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Bautermine und die Qualität der jeweils erbrachten Leistung zu prüfen. Beanstandungen während der Bau- durchführung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer bereits vor der Abnahme schriftlich anzuzeigen. Bei Beanstandungen geringfügiger Art genügt die Anzeige an den Bauleiter.

§ 15

(1) Mit Beendigung der Montage wird ein Abnahmeprotokoll (Abnahme) aufgenommen, das vom Auftragnehmer und Auftraggeber oder deren Beauftragten zu unterzeichnen ist und das eventuelle Mängel und zu deren Behebung vorgesehene Maßnahmen und Termine aufzeigen muß.

(2) Der Auftragnehmer hat zehn Tage vor der vorgesehenen Abnahme den Auftraggeber hiervon schriftlich zu benachrichtigen.

§ 16

(1) Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit seiner Leistungen, insbesondere der Konstruktion, der Montage, nebst Einschrauben und Eindichten der Glastafeln, sowie für die Einbaustoffe.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Tag der Abnahme oder, wenn eine solche nicht erfolgt, ab Montageende.

§ 17

(1) Offene Mängel sind im Abnahmeprotokoll schriftlich zu rügen, andernfalls gilt das Werk als genehmigt, und Gewährleistungsansprüche wegen offener Mängel sind ausgeschlossen.

(2) Verdeckte Mängel sind 14 Tage nach dem Entdecken schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Mängel sind unverzüglich vom Auftragnehmer auf seine Kosten zu beseitigen.

(4) Werden durch die Mängel die Nutzung und die Sicherheit des Bauwerkes nicht gefährdet und erfordert

die Beseitigung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand, so ist der Anspruch des Auftraggebers auf Minderung des Preises beschränkt.

(5) Über nachgebesserte Teile ist auf Verlangen des Auftraggebers eine Abnahme gemäß § 15 vorzunehmen.

§ 18

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten in folgenden Fällen Vertragsstrafen zu zahlen:

1. Der Auftragnehmer hat Vertragsstrafe zu zahlen:

- a) beim Verzug der Montagebeendigung gemäß § 5 Abs. 4 in Höhe von 0,05 % je Tag, jedoch nicht mehr als 6 % vom Wert des Vertragsgegenstandes oder vom Wert des nicht fertiggestellten Teiles, wenn der vollendete Teil für den Auftraggeber einen wirtschaftlichen Wert hat oder wenn Teilabnahme erfolgte;
- b) bei nicht qualitätsgerechter Lieferung in Höhe von 2 % vom Wert des mangelhaften Vertragsgegenstandes oder Teiles gemäß Buchst. a;
- c) bei Nichterfüllung oder Rücktritt des Auftraggebers wegen nicht rechtzeitiger oder nicht qualitätsgerechter Leistung 6% vom Wert des nicht geleisteten Vertragsgegenstandes.

2. Der Auftraggeber hat Vertragsstrafe zu zahlen:

bei Verzug mit der Abnahme in Höhe von 0,05% täglich, jedoch nicht mehr als 6 % vom Wert des abzunehmenden Vertragsgegenstandes oder -teiles.

§ 19

Eine Vertragsstrafe gemäß § 18 Ziff. 1 Buchst. b kann nicht wegen der im Abnahmeprotokoll fest gelegten Mängel berechnet werden.

Berichtigung

Das Ministerium der Finanzen teilt mit, daß die Anordnung vom 20. März 1957 über die Finanzberichterstattung 1957 des zentralgeleiteten volkseigenen Handels einschließlich des zentralgeleiteten volkseigenen landwirtschaftlichen Handels (ohne Außenhandel) (GBl. II S. 141) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Anlage 3, Spalte 2, Abschnitt A Ziff. 1 muß es richtig heißen:

1. Bezirksverwaltung der VE AB bzw. Bezirksverwaltung der Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe.